

Allgemeine Geschäftsbedingungen De BeleefTV B.V. Deutschland

Firmenadresse: De BeleefTV B.V.
Verlengde Spiegelmakerstraat 41
2645 LZ Delfgauw
Niederlande

Telefon: +49 3222 109 7343

E-Mail: info@debeleefTV.de

Handelsregister KvK Haaglanden: 67510965

Ust-IdNR. (BTW Nr.) NL857039660B01

Geschäftsführer: Dennis de Wit und Junior van der Spek

Kapitel 1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEIN

1.1 Anwendbarkeit

1.1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und/oder Lieferungen des *De BeleefTVs* und Vereinbarungen und/ oder Rechtsbeziehungen zwischen *De BeleefTV* und dem Auftraggeber, die daraus resultierenden Leistungen und den damit zusammenhängende Tätigkeiten ungeachtet ob diese kraft schriftlicher, mündlicher und/ oder elektronischer Vereinbarung geschehen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

1.1.2 Eventuelle Einkaufs- oder andere Bedingungen seitens des *Auftraggebers* sind nicht gültig. Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderen Bedingungen von *Auftraggebern* oder Dritten zugunsten des *Auftraggebers* werden dann auch ausdrücklich durch *De BeleefTV* abgewiesen, außer diese wurden durch *De BeleefTV* ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1.1.3 *De BeleefTV* ist jederzeit befugt, Änderungen beziehungsweise Ergänzungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *De BeleefTV* vorzunehmen. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *De BeleefTV* werden danach weiterhin zutreffen, außer es wird gegen eventuelle Änderungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Änderungsdatum schriftlich Einspruch erhoben.

1.1.4 Änderungen in, wie auch Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *De BeleefTV* und/ oder die zwischen *De BeleefTV* und einem *Auftraggeber* geschlossenen Vereinbarungen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich durch *De BeleefTV* festgelegt wurden.

1.2 Definitionen

1.2.1 In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *De BeleefTV* werden unter anderem die hier folgenden Termen *kursiv* geschrieben. Alle der hier folgenden Worte und Begriffe im Singular haben dieselbe Bedeutung als im Plural und umgekehrt.

1.2.2 *Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter*. Unter *Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter* werden unter anderem die durch Dritte hantierten Lieferbedingungen, Lizenzbedingungen, Garantiebedingungen und übrige Bedingungen verstanden.

1.2.3 *Geräte / Apparatur*. Alle durch *De BeleefTV* bereitgestellten Dinge wie schriftlich vereinbart. *Geräte* fallen unter *Produkte Dritter*.

1.2.4 Lieferung wie vereinbart: übereinstimmend mit den schriftlich festgelegten Spezifikationen.

1.2.5 *Koordinator*: Eine durch eine Partei ernannte Kontaktperson. Der *Koordinator* fungiert als der Hauptkontakt zwischen Parteien und ist als Delegierter dazu befugt Basis-Entscheidungen zu treffen.

1.2.6 *Drittprodukte*: Alle durch De BeleafTV zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste, die sich daraus ergebenden Leistungen und damit zusammenhängenden Arbeiten, die von Dritten stammen und wovon eventuelle geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Eigentumsrechte und andere Rechte zu Beginn nicht bei De BeleafTV liegen.

1.2.7 *Fehler*: Die den durch De BeleafTV schriftlich festgelegten funktionellen Spezifikationen nicht genügen und, im Fall der Entwicklung von Maßanfertigung, nicht den ausdrücklich schriftlich vereinbarten funktionellen Spezifikationen, beziehungsweise durch die *Apparatur* nicht den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* entsprechen. Von einem *Fehler* ist allein Sprache, wenn dieser bewiesen und reproduziert werden kann.

1.2.8 *Nutzer*: Mitarbeiter des *Auftraggebers*, die die *Produkte* nutzen.

1.2.9 *Helpdesk*: Das *Helpdesk* umfasst das Geben mündlicher und/ oder schriftlicher Ratschläge von De BeleafTV an *Nutzer* rundum technische und funktionelle Aspekte des *Systems*. *Helpdesk* beinhaltet das Melden von *Störungen* durch *Nutzer* an De BeleafTV.

1.2.10 *Reparaturzeit*: Die Zeit, gemessen und festgelegt durch De BeleafTV, zwischen der Meldung einer *Störung* durch den *Auftraggeber* und der Meldung von De BeleafTV an den *Auftraggeber*, dass die *Störung* behoben ist.

1.2.11 *Störung*: Meldung einer Abweichung von der erwarteten Funktionsweise des entsprechenden *Produktes* oder Dienstleistung, die zur Folge hat, dass ein *Nutzer* das *System* eingeschränkt oder gar nicht nutzen kann.

1.2.12 *Geschäftszeiten*: Die regulären Arbeitszeiten sind werktags von 9.00 bis 17.00 Uhr. An Feiertagen ist das *Helpdesk* von De BeleafTV geschlossen. Zu beachten gilt, dass wir als grenzüberschreitendes Unternehmen sowohl an Feiertagen in Deutschland, als auch an Feiertagen in den Niederlanden nicht, beziehungsweise nur eingeschränkt zu erreichen sind.

1.2.13 *De BeleafTV*: *De BeleafTV* und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise ein an *De BeleafTV* verbundenes Unternehmen oder Partner, der die Rechtsbeziehung mit *Auftraggebern* angeht und die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von De BeleafTV anerkennt.

1.2.14 *De BeleafTV Produkte*: Alle durch *De BeleafTV* zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste, die sich daraus ergebenden Leistungen und damit zusammenhängenden Arbeiten, die nicht von Dritten stammen und wovon eventuelle geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte und andere Rechte bei *De BeleafTV* liegen.

1.2.15 *Maßanfertigung*: Software entwickelt durch *De BeleafTV* auf Basis der Anforderungen und/ oder Wünsche von *Auftraggebern*. *Maßanfertigung* fällt unter *De BeleafTV Produkte*.

1.2.16 *Nachkalkulation*: Nach Ablauf der auszuführenden Tätigkeiten können alle tatsächlich angefallenen Kosten, die mit den Arbeiten in Verband stehen, in Rechnung gestellt werden, sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben.

1.2.17 *Wartung*: Die Behebung von *Fehlern* und/ oder *Störungen* an den *Produkten*, die während des normalen Gebrauchs der *Produkte* auftreten sowie die Bereitstellung neuer *Releases* der lizenzierten (*De BeleafTV*) *Produkte*, geliefert an *Auftraggeber* wie im entsprechenden Dienstleistungsvertrag (Servicevertrag De BeleafTV) genauer beschrieben.

1.2.18 *Auftraggeber*: Jeder, der einen Auftrag zur Lieferung von *Produkten* und/ oder Diensten anfragt oder erteilt.

1.2.19 *Nachlaufzeit*: Frequenz von Meldungen an *Auftraggeber* mit Statusreport der aktuellen Situation.

1.2.20 *Prioritätencode*: Codes, die verwendet werden, um die Dringlichkeit einer *Fehler-* oder *Störungsmeldung* festzulegen.

1.2.21 *Produkte*: Alle durch *De BeleafTV* gelieferten *De BeleafTV Produkte* und/ oder *Drittprodukte*, die daraus resultierenden Leistungen und die damit zusammenhängenden Arbeiten. Hosting fällt unter *Produkte*.

1.2.22 *Release*: Updates der *De BeleafTV Produkte* und dazugehörige Dokumentation. Durchgängig umfasst dies qualitative Verbesserungen der (*De BeleafTV*) *Produkte* wie beispielsweise das Beseitigen von *Fehlern*.

1.2.23 *Responsezeit*: Die Zeitspanne zwischen der ursprünglichen Anmeldung einer *Störung* und dem Moment, in dem *De BeleafTV* mit dem *Auftraggeber* Kontakt aufnimmt oder die *Störung* in Behandlung nimmt.

1.2.24 *Service Level*: Die Zeit, Art und Weise in der *De BeleafTV* gegenüber *Auftraggeber* zu reagieren trachtet.

1.2.25 *Servicevertrag De BeleafTV (SLA)*: Die Anlage zur Vereinbarung, worin *Responsezeiten* und *Prioritätencodes* für *Störungen* aufgenommen sind.

1.2.26 *Servicefenster*: Die Periode innerhalb derer *Störungen* und/ oder *Fehler* behoben werden, beziehungsweise reguläre *Wartungen* des *Systems* ausgeführt werden und das Helpdesk geöffnet ist, wie durch die Parteien übereingekommen.

1.2.27 *Software*: Alle durch *De BeleafTV* gelieferten Computerprogramme wie schriftlich übereingekommen. *Software* fällt sowohl unter *De BeleafTV Produkte* als auch unter *Drittprodukte*.

1.2.28 *Support*: Die mündliche (telefonische) und schriftliche (E-Mail-) Beratung in Bezug auf die Verwendung und das Funktionieren der *Produkte*.

1.2.29 *System*: *Geräte* und Computerprogramme im Eigentum von *De BeleafTV*, beziehungsweise in Lizenz bei *Auftraggebern*, wie in der Vereinbarung angegeben, auf Basis derer der *De BeleafTV Systemadministrator-Dienste* liefert. Marke, Typen und Ausführungen werden in einer Systemliste festgelegt. Bei neuen *Geräten* und neuer Software wird die Vereinbarung jeweils zum 1. des jeweiligen Monats angepasst. Diese wird mit der Monatsrechnung des darauffolgenden Monats verschickt.

1.2.30 *Stunden vor Ort*: Bereitstellung von System-Management-Diensten am Standort von *Auftraggebern*.

1.2.31 *Arbeitszeiten*: Die regulären Arbeitszeiten von *De BeleafTV* sind an Werktagen von 09.00 Uhr bis 17:00 Uhr. Das Unternehmen *De BeleafTV* ist grenzüberschreitend tätig und kann von Feiertagen in Deutschland und den Niederlanden betroffen sein.

1.3 Bestätigung / Angebote

1.3.1 Mündliche Zusagen, Aufträge oder sonstige Äußerungen jeglicher Art von Seiten der Arbeitnehmer von *De BeleefTV* sind nur dann rechtswirksam und verbindlich, wenn sie durch autorisierte Vertreter von *De BeleefTV* schriftlich bestätigt wurden.

1.3.2 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich schriftlich anders vermerkt.

1.3.3 Angebote basieren auf den Angaben, Informationen und/ oder Wünschen von *Auftraggeber* gemäß Artikel 1.5.

1.4 Vereinbarungen

1.4.1 Wenn ein Angebot, Vertrag oder ein ähnliches rechtsverbindliches Dokument durch De BeleefTV an den *Auftraggeber* verschickt wird und *Auftraggeber* versäumt, dies unterzeichnet an De BeleefTV zurückzuschicken, akzeptiert der *Auftraggeber* mit Zahlung der Vergütungen an De BeleefTV den Inhalt des Dokuments und die vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen von De BeleefTV.

1.4.2 *De BeleefTV* verpflichtet sich erst dann zur Erfüllung der zwischen *De BeleefTV* und dem *Auftraggeber* geschlossenen Vereinbarung, wenn ein durch *De BeleefTV* unterzeichnetes Exemplar der durch *De BeleefTV* erstellten Vereinbarung bei *De BeleefTV* eingegangen ist und/ oder alle fälligen Vergütungen rechtzeitig und vollständig entrichtet wurden. Falls *De BeleefTV* mit dem Umsetzen der Vereinbarung beginnt, ehe ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung eingegangen ist und/ oder alle fälligen Vergütungen rechtzeitig und vollständig entrichtet wurden, behält sich *De BeleefTV* das Recht vor, das Umsetzen der Vereinbarung auszusetzen - bis zum Erhalt eines unterzeichneten Exemplars der Vereinbarung und/ oder bis alle fälligen Vergütungen vollständig bezahlt sind.

1.4.3 Eine Vereinbarung zwischen *De BeleefTV* und dem *Auftraggeber*, für die kein weiterer Vertrag und/ oder weitere Laufzeit vereinbart wurde, hat eine Laufzeit von 1 (einem) Kalenderjahr. Wenn diese Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sie sich um jeweils 1 (ein) Kalenderjahr.

1.4.4 Kündigung des Vertrages, wie in Artikel 1.4.3 beschrieben, erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, sofern nicht anders vereinbart.

1.4.5 Jede der Parteien ist berechtigt, die Vereinbarung mittels eines Einschreibens ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu beenden, wenn die säumige Partei auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung und Setzen einer angemessenen Frist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.4.6 Jede der Parteien hat im Übrigen das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu beenden, wenn die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird, Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn deren Unternehmen liquidiert oder beendet wird außer zum Zweck der Wiedererrichtung oder eines Unternehmenszusammenschlusses.

1.4.7 Nach Beendigung der Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, können die Parteien aus der Vereinbarung keinerlei Rechte mehr ableiten, ungehindert der Tatsache des Fortbestehens von Verpflichtungen von Parteien, die aufgrund ihrer Art dazu bestimmt sind, nach Vertragsende fortzubestehen, so wie, und nicht nur darauf beschränkt, Verpflichtungen in Bezug auf Eigentumsrechte, Geheimhaltung und Wettbewerbsklauseln.

1.4.8 Eigentumsvorbehalt. Bei Lieferung von Hardware wird das Eigentumsrecht erst zum Zeitpunkt der Zahlung durch den *Auftraggeber* übertragen.

1.4.9 Bei Abschluss eines Leasingvertrages für von *De BeleafTV* gelieferte Hardware bleibt das vollständige Eigentumsrecht bei *De BeleafTV*. Es ist Sache des *Auftraggebers*, bei Vertragsende die Gegenstände an *De BeleafTV* zurückzugeben. Bleibt der *Auftraggeber* hiermit in Verzug, berechnet *De BeleafTV* dem *Auftraggeber* den zuletzt bekannten Wiederbeschaffungswert als Kompensation.

1.5 Kooperation/ Informationspflicht Auftraggeber

1.5.1 Alle Aufträge werden von *De BeleafTV* auf Basis der vom *Auftraggeber* an *De BeleafTV* gelieferten Daten, Informationen, Wünschen und/ oder Anforderungen ausgeführt.

1.5.2 Der *Auftraggeber* arbeitet uneingeschränkt mit *De BeleafTV* zusammen und stellt rechtzeitig alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung hilfreiche und notwendige Informationen und/ oder andere Informationen bereit. Der *Auftraggeber* garantiert die Richtigkeit dieser Daten und/ oder anderer Informationen.

1.5.3 Wenn die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten, Informationen, Wünsche und/ oder Anforderungen nicht, nicht rechtzeitig und/ oder nicht gemäß den Vereinbarungen von *De BeleafTV* zur Verfügung stehen, oder erfüllt der *Auftraggeber* seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht, hat *De BeleafTV* in jedem Fall das Recht, die Umsetzung der Vereinbarung auszusetzen und ist berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten zu seinen üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

1.5.4 Wenn Änderungen bzw. neue Fakten bezüglich der zuvor gemachten Angaben, Informationen, Wünschen und/ oder Anforderungen auftreten, ist *De BeleafTV* jederzeit berechtigt, in Absprache mit dem *Auftraggeber* die Vereinbarung an diese neuen Umstände anzupassen, bzw. aufzulösen oder zu beenden.

1.5.5 Wenn der *Auftraggeber* Funktionsverbesserungen oder andere Änderungen an den *Produkten* vornimmt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *De BeleafTV* diese Anpassungen mitzuteilen.

1.6 Pflichten *Auftraggeber*

1.6.1 Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die *Produkte* und die Umgebung (einschließlich anderer Software und Hardware), in der die *Produkte* funktionieren, in gutem Zustand zu halten.

1.6.2 Der *Auftraggeber* gewährt *De BeleafTV* Zugang zu den physischen Standorten und der Umgebung, in der die *Produkte* verwendet werden. Der *Auftraggeber* stellt *De BeleafTV* nach Möglichkeit einen Fernzugriff (remote access) gemäß der von *De BeleafTV* festgelegten Standards bereit. *De BeleafTV* hält sich an die Hausordnung des *Auftraggebers*, die *De BeleafTV* schriftlich über den Zugang zum Standort des *Auftraggebers* und die Verwendung des Fernzugriffs mitgeteilt wurde.

1.6.3 Für den Fall, dass *De BeleafTV* Aktivitäten vor Ort ausführt, stellt der *Auftraggeber* die von *De BeleafTV* angemessener Weise gewünschten Ausstattungen wie einen Arbeitsbereich und Telekommunikationsanlagen, kostenlos zur Verfügung.

1.6.4 Der *Auftraggeber* ernennt einen *Koordinator* und einen *Ersatzkoordinator*, die als alleinige Ansprechpartner für *De BeleafTV* fungieren. Die Namen und Kontaktdaten der *Koordinatoren* werden in die Vereinbarung aufgenommen. Eventuelle Änderungen müssen *De BeleafTV* bekannt gegeben werden. Die Mindest- und Höchstzahl der *Koordinatoren*, die der *Auftraggeber* ernennen kann, ist in der Vereinbarung angegeben.

1.6.5 Der *Auftraggeber* stellt sicher, dass die *Koordinatoren* über notwendige erforderliche Computerkenntnisse verfügen. Wenn sich, nach Ermessen von *De BeleafTV*, herausstellt, dass die *Koordinatoren* nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und dies zu unnötigem *Support* und/ oder *Wartung* führt, ist *De BeleafTV* berechtigt, auf Basis der *Nachkalkulation* zusätzliche Kosten für *Support* und/ oder *Wartung* in Rechnung zu stellen.

1.7 Geheimhaltung/ Wettbewerbsklausel

1.7.1 *De BeleafTV* und der *Auftraggeber* verpflichten sich zur gegenseitigen Verschwiegenheit über alle Daten und Informationen der anderen Organisation. Kunden, Dateien und *Produkte*, von denen Parteien Kenntnis erlangen bei Arbeiten für die jeweils andere Partei oder Kunden von *Auftraggeber*. Daten und Informationen dürfen nur zur Durchführung der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung verwendet werden.

1.7.2 *De BeleafTV* ist berechtigt, Namen und Logo von *Auftraggebern* oder dessen Kunden, denen Rechte an den Produkten gewährt wurden, auf die Website und Social Media von *De BeleafTV* und/ oder einer Referenzliste zu setzen und diese Dritten zu Informationszwecken zur Verfügung zu stellen.

1.8 Haftung

1.8.1 Die Gesamthaftung von *De BeleafTV* ist vorbehaltlich dieses Artikels auf den Ersatz eines direkten Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf die Summe der Entschädigungen (ohne Mehrwertsteuer), die der *Auftraggeber* an *De BeleafTV* im Rahmen des Vertrags für 1 (ein) Jahr tatsächlich gezahlt hat (das Jahr, in dem der Schaden aufgetreten ist) mit einem Höchstbetrag von 100.000 Euro (einhunderttausend), wobei eine Reihe zusammenhängender Vorfälle als ein Vorfall gilt.

1.8.2 Die Gesamthaftung von *De BeleafTV* für Schäden infolge von Tod oder Körperverletzung beträgt unter keinen Umständen mehr als 1.000.000 Euro (eine Million), wobei eine Reihe zusammenhängender Vorfälle als ein Vorfall gilt.

1.8.3 Unter direktem Schaden ist ausschließlich zu verstehen: a) die angemessenen Kosten, um die Ursache und das Ausmaß des Schadens zu bestimmen; b) die angemessenen Kosten, angefallen um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern der *Auftraggeber* nachweist, dass diese Kosten zur Schadensbegrenzung geführt haben.

1.8.4 Haftung von *De BeleafTV* für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, versäumte Einsparungen, Zerstörung oder Verlust von Dateien und/ oder Daten, Schaden durch Verzögerung, erlittener Verlust, Schäden, die durch fehlerhafte Beschaffung von Informationen und/ oder erfolgte Mitwirkung durch *Auftraggeber* verursacht wurden, Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation oder Forderungen Dritter gegen *Auftraggeber* sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.8.5 Abgesehen von dem in den Artikeln 1.8.1 und 1.8.2 genannten Fall ist *De BeleafTV* nicht für einen Schadensersatz haftbar zu machen, unabhängig von den Gründen, aus denen eine Schadensersatzklage begründet wäre.

1.8.6 Eine Haftung von *De BeleafTV* tritt nur dann ein, wenn der *Auftraggeber* *De BeleafTV* unverzüglich und schriftlich fundiert in Verzug setzt, dabei eine angemessene Frist für die Bereinigung des Mangels festlegt und *De BeleafTV* die Erfüllung seiner Verpflichtungen auch nach dieser Frist weiterhin nicht nachkommt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit *De BeleafTV* adäquat reagieren kann.

1.8.7 Bedingung für das Entstehen jeglichen Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass der

Auftraggeber De BeleafTV innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Auftreten des Schadens schriftlich per Einschreiben informiert und gleichzeitig Maßnahmen ergreift, die den Schaden so weit wie möglich begrenzen.

1.8.8 Der *Auftraggeber* stellt *De BeleafTV* von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einen Fehler in einem Produkt, System oder einer Dienstleistung zurückzuführen sind, die der *Auftraggeber* einem Dritten liefert und welches Produkt, System oder Service teilweise aus dem von *De BeleafTV* Gelieferten bestand.

1.8.9 *De BeleafTV* übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch *Drittprodukte* verursacht wurden, die *De BeleafTV* an den *Auftraggeber* geliefert hat. Falls möglich, überträgt *De BeleafTV* seine Schadensersatzansprüche vom Lieferanten des betreffenden *Drittprodukts* auf den *Auftraggeber*.

1.8.10 *De BeleafTV* haftet nicht für Schäden jedweder Art, die sich daraus ergeben, dass *Support, Wartung* und Garantie nicht rechtzeitig erbracht wurden.

1.9 Abtretung

1.9.1 Die zwischen *De BeleafTV* und dem *Auftraggeber* geschlossene Vereinbarung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *De BeleafTV* nicht auf Dritte übertragen werden.

1.9.2 Der *Auftraggeber* gewährt *De BeleafTV* im Voraus das Recht, ohne die ausdrückliche Zustimmung des *Auftraggebers* zu benötigen, die gesamte Vereinbarung beziehungsweise Teile davon zu übertragen auf: a) Mutter-, Schwester- und / oder Tochterunternehmen; b) einem Dritten im Falle einer Fusion oder Übernahme von *De BeleafTV*. In diesem Fall wird *De BeleafTV* den *Auftraggeber* darüber informieren.

1.10 Nicht anzurechnender Mangel

1.10.1 Keine der Parteien ist gehalten, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie aufgrund eines Umstandes, der nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist, daran gehindert wird, noch Kraft Gesetz, Gesetzeshandlungen oder der im Umgang allgemein vorherrschenden Ansichten verantwortlich gemacht wird.

Zu den vorgenannten Umständen gehören auch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von *De BeleafTV* liegen und Geschäftsrisiken von *De BeleafTV*, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Mängel von Zulieferern von *De BeleafTV*, die verspätete Verfügbarkeit notwendiger Daten, Informationen und/ oder Spezifikationen sowie Änderungen von solchermaßen bereitgestellten Daten, nicht vollständig richtige Spezifikationen und / oder Funktionsbeschreibungen von *Drittprodukten* und/ oder durch Dritte gelieferten Produkten, schlechte Witterungsbedingungen, Feuer, Explosion, Stromausfall, Netzwerkausfälle, Überschwemmungen, Unfälle, staatliche Maßnahmen, Unmöglichkeit möglich um eine erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis zu erhalten, Materialknappheit, Diebstahl, Verkehrsbehinderung und/ oder Transportbehinderungen.

1.10.2 Wenn der nicht anzurechnende Mangel vorübergehender Natur ist, kann *De BeleafTV* die Vereinbarung so lange aussetzen, bis die betreffende Situation nicht mehr auftritt, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein

1.10.3 *De BeleafTV* behält sich das Recht vor, im Falle eines nicht anzurechnenden Mangels eine Zahlung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen, die *De BeleafTV* für den nicht anzurechnenden Mangel bereits erbracht hat.

1.10.4 Wenn der nicht zu anzurechnende Mangel einer der Parteien länger als drei Monate andauert, haben beide Parteien gesondert das Recht, die Vereinbarung aufzulösen, ohne zur Entschädigung für die Auflösung verpflichtet zu sein.

1.11 Nichtigkeit

1.11.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen (oder ein Teil einer Bestimmung) der Vereinbarung nichtig sind, für nichtig erklärt wurden, vernichtbar sind oder auf andere Weise ihre Rechtsgültigkeit verloren haben, werden die übrigen Bestimmungen (oder der verbleibende Teil der entsprechenden Bestimmung) der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft bleiben.

1.11.2 Parteien beraten sich in Bezug auf Bestimmungen (oder Teil einer Bestimmung), die nichtig sind, für nichtig erklärt werden, vernichtbar sind oder ihre Gültigkeit auf andere Weise verloren haben, um eine Ersatzregelung zu treffen, wenn deutlich ist, dass Parteien sich bemühen sicherzustellen, dass die Tendenz der Vereinbarung (oder der verbleibende Teil der entsprechenden Bestimmung) in ihrem Ganzen erhalten bleibt.

1.12 Anwendbares Recht und Konfliktregelung

1.12.1 Für alle von *De BeleefTV* mit dem *Auftraggeber* geschlossenen Verträge gilt niederländisches Recht, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass das Wiener Kaufrecht keine Anwendung findet.

1.12.2 Konflikte zwischen Parteien, die nicht in Absprache geschlichtet werden können und deren Streitwert 5.000 (fünftausend) Euro übersteigt, werden durch ein Schiedsverfahren der Stichting Geschillen Solution Organisatie (SGOA) nach den Schiedsregeln der SGOA beigelegt. Mit gegenseitiger Zustimmung der Parteien kann eventuell versucht werden, den Konflikt vor dem Schiedsverfahren mittels anderer durch die SGOA angebotenen Mittel zur Beilegung von Konflikten, beizulegen.

1.12.3 Erklärt sich die SGOA für nicht zuständig oder wenn Parteien solches gemeinsam beschließen, werden Konflikte dem zuständigen niederländischen Gericht in Den Haag vorgelegt.

1.12.4 Die vorstehenden Ausführungen stellen kein Hindernis für die Parteien dar, rechtliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen und/ oder ein Verfahren einzuleiten, bevor sie sich an die SGOA wenden, um auf diese Weise ihre bestehenden Rechte sicherzustellen.

2. PREISE / BEZAHLUNGEN

2.1 Preise und Bezahlungen

2.1.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und möglicher anderer staatlicher Abgaben. Die fälligen Beträge werden inklusive Mehrwertsteuer und etwaiger staatlicher Abgaben berechnet.

2.1.2 *De BeleefTV* wird die von dem *Auftraggeber* geschuldeten Beträge monatlich und/ oder innerhalb einer anderen in der Vereinbarung angegebenen Frist dem *Auftraggeber* in Rechnung stellen. Der *Auftraggeber* bezahlt die fälligen Beträge innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum, ohne dass er zu anderen Abzügen, Aufrechnungen oder Verrechnung außer den gesetzlich zugelassenen Handlungen berechtigt ist.

2.1.3 Kommt der *Auftraggeber* einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf. *Der Auftraggeber* schuldet *De BeleefTV* die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Eintreibung sämtlicher Forderungen, die der *Auftraggeber* *De BeleefTV* schuldet.

Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15% des fälligen Betrags mit einem Mindestbetrag von 500,- Euro (fünfhundert). In jedem Fall werden über den von dem *Auftraggeber* geschuldeten Betrag ab dem Tag, an dem *Auftraggeber* in Verzug gerät, monatlich Zinsen berechnet, wobei der Prozentsatz den gesetzlichen Zinsen entspricht.

2.1.4 Reklamationen müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei *De BeleefTV* eingereicht werden. Die Zahlungsverpflichtung der strittigen Rechnung bleibt zu jeder Zeit bestehen.

2.1.5 *De BeleefTV* hat das Recht, seine Aktivitäten und sonstige Verpflichtungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, unbeschadet der Verpflichtung vom *Auftraggeber*, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

2.1.6 Kann *De BeleefTV* aufgrund eines Versäumnisses vom *Auftraggeber* nicht liefern, ist *De BeleefTV* berechtigt, monatlich einen Zinssatz von 1,5% auf den geschuldeten Betrag zu erheben.

2.1.7 Die wiederkehrenden Zahlungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien als Anzahlung fällig und werden des Weiteren vom *Auftraggeber* vor Beginn jeden neuen Jahres oder jedem anderen Zeitraum, in dem die Vereinbarung zwischen Parteien fort dauert, einzeln aufgelistet in Rechnung gestellt.

2.1.8 Bei Arbeiten, die im Büro vom *Auftraggeber* oder an einem anderen Ort als im Büro von *De BeleefTV* durchgeführt werden, werden Stundenlohn, Reisekosten und Wartezeitenausgleich, die tatsächlich angefallenen Reise- und Unterbringungskosten sowie andere in Verbindung mit den Arbeiten entstandenen Kosten auf Basis der Preisliste von *De BeleefTV* berechnet. *De BeleefTV* bestimmt die Transportart. Dies betrifft Reperatur- und Serviceleistung, die nach Ablauf des Servicevertrags in Auftrag gegeben werden.

2.1.9 Die vorstehenden Bestimmungen lassen übrige, von *De BeleefTV* aufgrund von Leistungsmängeln vom *Auftraggeber* zukommende Rechte unberührt.

2.2 Preisänderungen

2.2.1 *De BeleefTV* ist berechtigt, die in der Vereinbarung genannten Preise jährlich am 1. Januar anzupassen.

2.2.2 Eine Preiserhöhung tritt am 1. Januar in Kraft. *De BeleefTV* wird dem *Auftraggeber* 30 (dreißig) Tage vor Inkrafttreten der neuen Preise über diese Erhöhung informieren.

2.2.3 Diese Preiserhöhung wird auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, einer Serie aller Haushalte, durchgeführt, die vom Central Bureau of Statistics (CBS) herausgegeben wird. Zu diesem Zweck wird der bis zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Preis mit einem Faktor multipliziert. Dies wird erreicht, indem der vorgenannte Preisindex des Monats, der einen Monat vor dem Anpassungsdatum endet, durch Dividieren des Preisindex des entsprechenden Monats des Vorjahres und Aufrunden dieses Faktors auf ganze Euro dividiert wird.

2.3 Vorschuss

2.3.1 *De BeleefTV* ist berechtigt, einen Vorschuss in Rechnung zu stellen. Wenn die Vorauszahlung nicht in voller Höhe geleistet wird, ist *De BeleefTV* berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die weitere Ausführung der Vereinbarung unverzüglich einzustellen und alles, was der Auftraggeber *De BeleefTV* aus welchem Grund auch immer schuldet, ist direkt fällig.

2.4 Zahlungsfristen

2.4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für *Auftraggeber* die folgenden Zahlungsbedingungen:

a) Erste Rate: 50% des fälligen Betrags müssen als Vorschuss gezahlt werden. b) Zweite Rate: 50% des fälligen Betrags sind sofort nach Lieferung zu zahlen.

2.5 Leasingbedingungen

2.5.1 Die Vertragsdauer beträgt 36 Monate. Danach kann der Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nach Monatsende gekündigt werden.

2.5.2 Die gelieferten *Produkte* bleiben stets Eigentum von *De BeleefTV*.

2.5.3 *De BeleefTV* gewährleistet die Verfügbarkeit des angebotenen Dienstes oder *Produkts* während der Vertragslaufzeit.

2.5.4 Bei nachweislichem Missbrauch des *Produkts* oder der Dienstleistung oder bei Fahrlässigkeit durch den *Auftraggeber* wird *De BeleefTV* die entstandenen Kosten einschließlich Arbeitsaufwand für die Reparatur in Rechnung stellen.

2.5.5 Etwaige Anpassungen oder Änderungen der Dienstleistung während der Laufzeit werden in der verbleibenden Vertragsdauer abgerechnet.

3. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

3.1 Rechte von *De BeleefTV* und *Auftraggeber*

3.1.1 *De BeleefTV* hat das ausschließliche Recht, *De BeleefTV-Produkte* weiterzuentwickeln und deren Verwendung durch Lizenzen Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Für jeden Auftrag, den *De BeleefTV* wo und wann auch immer ausführt, unabhängig davon, ob es um die Lieferung eines bestehenden Produktes oder eines noch zu entwickelnden Produktes geht, verbleiben alle daraus resultierenden geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte bei *De BeleefTV* und/ oder seinen Lieferanten, sofern Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

3.1.3 Der *Auftraggeber* erkennt an, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte, sonstigen Rechte und die Registrierung und/ oder Anwendung der vorgenannten Rechte und/ oder ähnlicher Rechte für die gesamte Laufzeit und eventuelle Verlängerungen oder Erneuerungen jetzt oder in der Zukunft für allezeit weltweit *De BeleefTV* gehören oder übertragen werden.

3.1.4 Dem *Auftraggeber* ist es nicht gestattet, jegliche Bezeichnungen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte, andere Rechte, Marken und Handelsnamen von den Produkten zu entfernen oder zu ändern oder solche Handlungen von Dritten vornehmen zu lassen.

3.1.5 Wenn *De BeleefTV*, *Auftraggeber* oder Dritte, Funktionsverbesserungen oder sonstige Änderungen an den *Produkten* vornehmen, bleiben die auf den verbesserten oder geänderten *Produkten* beruhenden geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte in diesem Fall unverändert bei *De BeleefTV* oder dem berechtigten Drittanbieter. Wenn die vorgenannten Rechte nicht bei *De BeleefTV* oder einem berechtigten Dritten liegen, sorgt der *Auftraggeber* kostenlos für die Übertragung dieser Rechte an *De BeleefTV* oder den berechtigten Dritten.

3.1.6 *De BeleefTV* behält sich bezüglich der bereitgestellten Dokumentation alle Rechte an

geistigem Eigentum, gewerblichen Schutzrechten und anderen Rechten vor. Dem *Auftraggeber* ist es ausdrücklich untersagt, diese in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder zu verleihen. Der *Auftraggeber* muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und/ oder Dritte die vorgenannten Verpflichtungen erfüllen.

3.2 Vorbehalt

3.2.1 Rechte, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, die Übertragung von *Produkten*, werden dem *Auftraggeber* unter der bei Nichteinhaltung den Vertrag aussetzenden Bedingung gewährt, dass der *Auftraggeber* die vereinbarten Gebühren rechtzeitig und vollständig bezahlt.

Bei Zahlungsverzug muss der *Auftraggeber* die *Produkte* innerhalb einer Woche, nach Aufforderung durch *De BeleafTV*, auf eigene Kosten an *De BeleafTV* zurücksenden. Alle anderen Rechtsmittel bleiben gültig.

3.3 Gewährleistung

3.3.1 *De BeleafTV* gewährleistet dem *Auftraggeber* Schutz vor allen Maßnahmen, soweit diese auf der Behauptung beruhen, dass *De BeleafTV-Produkte* ein in der Europäischen Union geltendes Urheberrecht verletzen.

De BeleafTV übernimmt die beim Schlussurteil unwiderruflich festgesetzten Kosten und zugewiesenen Entschädigungsbeträge, sofern der *Auftraggeber*: a) *De BeleafTV* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen, nachdem der mutmaßliche Urheberrechtsverstoß dem *Auftraggeber* berichtet wurde beziehungsweise der *Auftraggeber* davon angemessen Kenntnis genommen hat, schriftlich über die Forderung informiert; und b) die gesamte Bearbeitung des Falls, einschließlich der Verhandlungen über einen Vergleich *De BeleafTV* überlässt.

Wenn eine solche Maßnahme eingeleitet wird oder die Möglichkeit dazu besteht, behält sich *De BeleafTV* das Recht vor, das Lizenz- oder Unterlizenzierungsrecht am *De BeleafTV-Produkt* zu erwerben oder das *De BeleafTV Produkt* so zu verändern, dass keine Verletzung eines in der Europäischen Union geltenden Urheberrechts mehr stattfindet.

Wenn die oben genannten Möglichkeiten nach Einschätzung von *De BeleafTV* nicht angemessen sind, kann *De BeleafTV* das gelieferte *De BeleafTV-Produkt* gegen Zahlung ausschließlich der bereits für dieses *De BeleafTV-Produkt* gezahlten Gebühr abzüglich einer angemessenen Vergütung für die bisherige Nutzung des *De BeleafTV-Produkts* zurücknehmen.

3.3.2 *De BeleafTV* gewährleistet dem *Auftraggeber* keinen Schutz von einer Klage, soweit: a) diese auf der These gründet, dass die an den *Auftraggeber* gelieferten *Drittprodukte* ein in der Europäischen Union oder anderswo geltendes geistiges Eigentumsrecht, gewerbliches Schutzrecht oder ein anderes Recht verletzen; b) das durch den *Auftraggeber* gelieferte Teil im Zusammenhang mit einem Produkt geliefert wurde und diese Kombination ein in Europa oder anderswo geltendes geistiges Eigentumsrecht, gewerbliches Schutzrecht oder ein anderes Recht verletzt; c) der *Auftraggeber* eine Änderung in oder am *Produkt* vorgenommen hat.

4. DRITTPRODUKTE

4.1 *Drittprodukte*

4.1.1 *De BeleafTV* ist berechtigt, *Drittprodukte* bereitzustellen oder *Produkte* von *Drittanbietern* in die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen einzubinden. *De BeleafTV* haftet nicht für *Drittprodukte*, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.1.2 Wenn *De BeleafTV* an den *Auftraggeber* *Drittprodukte* liefert, gelten für die Vereinbarung

zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen De BeleefTV die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter*.

4.1.3 *De BeleefTV* gewährt Rechte an *Drittprodukten* zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter beschriebenen Bedingungen.

4.1.4 In Bezug auf gelieferte *Drittprodukte* stellt *De BeleefTV* folgendes bereit: a) Den Service für *Drittprodukte* unter höchstens den gleichen Bedingungen wie in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* beschrieben. b) Garantie für die Laufzeit und unter höchstens den gleichen Bedingungen wie in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* festgelegt ist.

4.1.5 Reparaturen von *Drittprodukten*: a) In keinem Fall werden gelieferte *Drittprodukte* ersetzt, es sei denn, der *Auftraggeber* verlangt dies ausdrücklich und entrichtet die damit verbundenen Kosten als Vorauszahlung.

b) An alle Reparaturen sind Bearbeitungskosten verbunden. Wenn Reparaturen woanders als bei *De BeleefTV* durchgeführt werden, werden darüber hinaus auch Anfahrtskosten, Stundenlöhne und andere damit verbundene Kosten in Rechnung gestellt, es sei denn, sie fallen unter die Garantie des *Drittanbieters*.

4.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter

4.2.1 Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter*, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen De BeleefTV als verbindlich erklärt werden, können auf Anfrage zugeschickt werden. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* werden in demselben Format und in derselben Sprache zur Verfügung gestellt, wie *De BeleefTV* diese erhalten hat.

4.2.2 Sofern nicht anders angegeben, stehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen De BeleefTVs über den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter*.

Im Falle eines Konflikts zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen De BeleefTVs und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* kann *De BeleefTV* die entsprechenden strittigen Bestimmungen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* als nicht zutreffend beziehungsweise zutreffend erklären.

5. LIEFERUNG UND ARBEITEN

5.1 Arbeiten

5.1.1 Alle Arbeiten werden in der Regel ununterbrochen und an *Werktagen* während der *Geschäftszeiten* und unter normalen Arbeitsbedingungen ausgeführt. Das Unternehmen De BeleefTV ist grenzüberschreitend tätig und kann von Feiertagen in Deutschland und den Niederlanden betroffen sein.

5.1.2 Für jeden ununterbrochenen Zeitraum, in dem *De BeleefTV* weniger als 1 (eine) Stunde an einem anderen Ort als *De BeleefTV* arbeitet, ist *De BeleefTV* berechtigt, mindestens 1 (eine) Stunde in Rechnung zu stellen. Ein ununterbrochener Zeitraum liegt dann vor, wenn die Zwischenperiode zwischen dem Zeitraum, in dem Arbeiten ausgeführt werden und dem folgenden Zeitraum, in dem Arbeiten ausgeführt werden, eine Zeitspanne von 1 (einer) Stunde nicht überschreitet.

5.1.3 Arbeiten, die außerhalb der *Geschäftszeiten* verrichtet werden, gelten als Überstunden. Bei Überstunden vor oder nach den *Geschäftszeiten* wird der geltende Satz um einen Zuschlag von 50% erhöht. Bei Überstunden an Wochenenden und Feiertagen (Deutschlands und den Niederlanden) wird der anwendbare Satz um einen Zuschlag von 100% erhöht.

5.1.4 Wenn vereinbart wurde, dass die Arbeiten in Phasen stattfinden, ist *De BeleafTV* berechtigt, den Beginn der Arbeiten, die zu einer nachfolgenden Phase gehört, zu verschieben, bis der *Auftraggeber* die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich akzeptiert hat.

5.1.5 Nur wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist *De BeleafTV* verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die vom *Auftraggeber* rechtzeitig und ordnungsgemäß erteilten Anweisungen zu befolgen. *De BeleafTV* ist nicht verpflichtet, Anweisungen zu befolgen, die Inhalt oder Umfang der vereinbarten Tätigkeiten ändern oder ergänzen. Wenn solcherlei Anweisungen jedoch befolgt werden, werden die entsprechenden Arbeiten auf Basis einer Nachkalkulation vergütet.

5.1.6 *De BeleafTV* ist berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des *Auftraggebers* Dritte zur Ausführung von Tätigkeiten einzuschalten.

5.2 Beratung

5.2.1 Alle *Produkte*, die als Beratung angesehen werden können oder einen Beratungscharakter haben, werden ausschließlich nach bestem Wissen und Können angeboten.

5.2.2 *De BeleafTV* ist nicht verantwortlich und/ oder haftbar, wenn die aus der Beratung resultierenden Arbeiten dazu führen, dass ein Projekt des *Auftraggebers* nicht innerhalb des festgelegten Budgets, der festgelegten Zeit und eventueller anderer vorab festgelegten Bedingungen abgeschlossen werden kann.

5.2.3 Die Beratung durch *De BeleafTV* geschieht auf Basis der durch *De BeleafTV* angegebenen Rahmenbedingungen und der von dem *Auftraggeber* erhaltenen Informationen gemäß Artikel 1.5.

Sollte sich herausstellen, dass nicht alle relevanten Informationen bereits vorlagen und/ oder falls andere Arten von Problemen und/ oder Erkenntnissen auftreten, wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, Inkompatibilitätsprobleme (*Produkte*, die nicht zusammenpassen), kann die abgegebene Empfehlung an diese neue Situation angepasst werden.

5.3 (Liefer-) Fristen

5.3.1 Alle von *De BeleafTV* eventuell genannten und für *De BeleafTV* gültigen (Liefer-) Fristen wurden nach bestem Wissen und auf Grund der Informationen, die *De BeleafTV* mitgeteilt wurden, festgelegt und werden soweit möglich berücksichtigt.

5.3.2 (Liefer-) Fristen gelten daher nicht als Ausschlussfristen, innerhalb derer die Lieferung erfolgen muss, sondern als Fristen, innerhalb derer *De BeleafTV* die Lieferung des Vereinbarten nach bestem Bemühen anstrebt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wenn die Möglichkeit besteht, dass irgendeine Frist überschritten wird, werden *De BeleafTV* und der *Auftraggeber* so schnell wie möglich gemeinsam eine neue Frist vereinbaren.

5.3.3 Die Überschreitung einer eventuell geltenden (Liefer-) Frist durch *De BeleafTV* bedeutet in keinem Fall einen anrechenbaren Mangel seitens *De BeleafTV*. *De BeleafTV* übernimmt unter keinerlei Umständen Haftung, sollte eine (Liefer-) Frist überschritten werden.

5.4 Installation und Implementierung

5.4.1 Ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung wird *De BeleafTV* die *Produkte* installieren und/ oder implementieren bzw. installieren und/ oder implementieren lassen.

5.4.2 Bevor die Installation und/ oder Implementierung durchgeführt werden kann, muss der *Auftraggeber* auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle von *De BeleafTV* angegebenen Bedingungen erfüllt sind, um eine erfolgreiche Installation und/ oder Implementierung zu gewährleisten.

5.4.3 Der *Auftraggeber* wird sich darum kümmern und ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erforderlichen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* eingehalten werden, damit die Installation rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

5.4.4 Kann die Installation und/ oder Implementierung aufgrund eines Verschuldens seitens des *Auftraggebers* nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erfolgen, leistet der *Auftraggeber* Zahlung, als ob die Installation und/ oder Implementierung bereits stattfand, unbeschadet der Verpflichtung von *De BeleafTV*, zu einem erneut festzulegenden Zeitpunkt die Installation und/ oder Implementation auszuführen.

5.5 Mehrarbeit

5.5.1 Wenn eine Partei eine Projektänderung durchführen möchte, muss die Partei diese Änderungsanfrage *De BeleafTV* schriftlich vorlegen. *Die BeleafTV* muss hierauf eine formelle (schriftliche) Zustimmung mit den damit verbundenen finanziellen und nicht-finanziellen Konsequenzen erteilen.

5.5.2 Wenn *De BeleafTV* der Meinung ist, dass eine vom *Auftraggeber* angegebene Projektänderung Mehrarbeit bedeutet, wird *De BeleafTV* dies vor Beginn der Ausführung an den *Auftraggeber* melden. Der *Auftraggeber* entscheidet jedes Mal so schnell wie möglich über die vorgeschlagene Mehrarbeit.

5.5.3 Im Gegensatz zu vorstehenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der *Auftraggeber* mit der Ausführung der Mehrarbeit und den damit verbundenen Kosten einverstanden ist, wenn der *Auftraggeber* darüber informiert war, dass eine Projektänderung Mehrarbeit bedeutet und diese ausführen ließ ohne zuvor angegeben zu haben, keine Mehrarbeit zu wünschen.

KAPITEL 2 APPARATUR / GERÄTE

1. GERÄTE

1.1 Auswahl der Geräte/ Apparatur

1.1.1 Der *Auftraggeber* trägt das Risiko der Auswahl der gekauften *Geräte*, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. *De BeleafTV* übernimmt keine Garantie dafür, dass die *Apparatur* für die vom *Auftraggeber* beabsichtigte Verwendung geeignet ist, es sei denn, der Verwendungszweck ist in der Vereinbarung eindeutig und vorbehaltlos festgelegt.

1.1.2 *De BeleafTV* wird die durch den *Auftraggeber* ausgewählten und in die Vereinbarung aufgenommenen *Geräte* mit allen Dokumentationen und Handbüchern liefern.

1.1.3 Dem *Auftraggeber* ist es untersagt, die *Apparatur* auf jegliche Weise selbst und/ oder mittels Dritter, zu verändern, zu verlagern und/ oder an andere, nicht durch *De BeleafTV* gelieferte Software und/ oder *Geräte* anzuschließen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von *De BeleafTV* erhalten zu haben. Sämtliche Kosten der (Neu-) Installation und/ oder (Neu-) Implementierung nach einer eventuellen Abänderung und/ oder Umzug des *Gerätes* gehen zu Lasten des *Auftraggebers*.

1.2 Installation und/ oder Implementierung der *Apparatur*

1.2.1 Installation und/ oder Implementierung der *Geräte* wird ausschließlich von *De BeleafTV* ausgeführt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.2.2 Der *Auftraggeber* gewährleistet eine Umgebung, die die von *De BeleefTV* einzeln festgelegten Bedingungen für die *Apparatur* erfüllt (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, technische Umgebung usw.).

1.2.3 Vor Lieferung der *Apparatur* muss der *Auftraggeber* einen geeigneten Installationsort gemäß dem Arbeitsschutzgesetz und einschlägiger Rechtsvorschriften mit allen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel Verkabelung, Telekommunikationsanlagen, Strom, Kühlung, Heizung, abschließbaren trockenen Lagerraum, sowie alle für die Installation erforderlichen Anweisungen von *De BeleefTV* befolgen.

1.2.4 der *Auftraggeber* haftet für alle Schäden, die durch Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Werkzeugen, Materialien und anderen Dingen entstehen, die sich am Ausführungsort der Arbeiten befinden.

1.3 Garantie

1.3.1 *De BeleefTV* verkauft ausschließlich *Geräte* von Drittanbietern. Die Garantie für *Produkte* von Drittanbietern beschränkt sich in jedem Fall auf die Garantie, die in den durch die Lieferanten von *Drittprodukten* hantierten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter* festgelegt ist. *De BeleefTV* fungiert als Kontaktstelle zwischen dem Auftraggeber und dem Drittanbieter bei Problemen während der Garantiezeit. Nach Ablauf der Garantiezeit werden alle Aktivitäten von *De BeleefTV* auf Basis von *Nachkalkulation* ausgeführt.

2. WARTUNG UND SUPPORT VON GERÄTEN

2.1 Wartung

2.1.1 *De BeleefTV* bietet dem *Auftraggeber* die Möglichkeit, eine *Wartung* der *Geräte* vertraglich mit aufzunehmen. In der Vereinbarung wird vermerkt, ob der *Auftraggeber* die *Wartung* der *Apparatur* mit beauftragt hat. Wenn der *Auftraggeber* eine *Wartung* der *Geräte* mit beauftragt hat, gelten die hier folgenden Artikel.

2.1.2 Die *Gerätewartung* erfolgt auf Basis einer wiederkehrenden Vorauszahlung und des im Folgenden festgelegten.

2.1.3 Die *Wartung* umfasst die nach besten Kräften und innerhalb einer angemessenen Frist auszuführende Beseitigung von *Fehlern*, die der *Auftraggeber* ordnungsgemäß an *De BeleefTV* gemeldet hat. Ein *Fehler* liegt nur dann vor, wenn der *Auftraggeber* dies beweisen und der *Fehler* reproduziert werden kann.

2.1.4 der *Auftraggeber* setzt *De BeleefTV* unmittelbar nach Auftreten eines *Fehlers* in der *Apparatur* in Kenntnis durch eine detaillierte Beschreibung des *Fehlers*, die von einem sachkundigen Mitarbeiter des *Auftraggebers* erstellt wurde.

2.1.5 *De BeleefTV* behält sich unter anderem das Recht vor, die *Wartungspflichten* für den Zeitraum auszusetzen, in dem sich am Standort der *Apparatur* Bedingungen ergeben, die nach Einschätzung von *De BeleefTV* ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Mitarbeiter darstellen.

2.1.6 *De BeleefTV* ist berechtigt, die Erbringung von *Wartungsleistungen* zu verweigern, wenn die *Apparatur* oder die Umgebung, in der die vorher genannte *Apparatur* betrieben wird, durch den *Auftraggeber* in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise verändert wurde.

2.1.7 Der Austausch von Teilen findet statt, wenn dies nach Einschätzung von *De BeleefTV* notwendig ist, um *Fehler* zu beheben oder zu vermeiden. Die ausgetauschten Teile werden bzw.

bleiben Eigentum von *De BeleafTV*, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.1.8 Auf Wunsch von *De BeleafTV* ist ein fachkundiger Mitarbeiter des *Auftraggebers* bei *Wartungsarbeiten* zur Konsultation anwesend. *Der Auftraggeber* hat das Recht, an allen für den *Auftraggeber* auszuführenden *Wartungsarbeiten* anwesend zu sein.

2.1.9 Der *Auftraggeber* trägt das Risiko des Verlusts, Diebstahls oder der Beschädigung der *Apparatur* während des Zeitraums, in dem *De BeleafTV* diese in seiner Obhut für die *Wartungsarbeiten* hat. Es bleibt dem *Auftraggeber* überlassen, dieses Risiko zu versichern. Vor Anlieferung der *Geräte* zur *Wartung* bei *De BeleafTV*, muss der *Auftraggeber* sicherstellen, dass von der gesamten in der *Apparatur* gespeicherten Software und Daten ein ordnungsgemäßes und vollständiges Back-up gemacht wurde.

2.1.10 Arbeiten betreffend Untersuchung oder Reparatur von *Fehlern*, die sich aus unsachgemäßem Gebrauch der *Apparatur* oder externen Ursachen ergeben, wie zum Beispiel Defekte an Kommunikationsleitungen, der Stromversorgung oder dem Anschließen an bzw. der Verwendung von Geräten, Software oder Materialien, die nicht unter die Vereinbarung fallen, gehören aufgrund der Vereinbarung nicht zu den Verpflichtungen von *De BeleafTV* und werden auf Basis einer *Nachkalkulation* ausgeführt.

2.1.11 Die *Wartungsgebühr* beinhaltet nicht: a) die Kosten für den Austausch von (Ersatz-) Teilen sowie Wartungsleistungen für die Behebung von Fehlern, die ganz oder teilweise durch Reparaturversuche von anderen als *De BeleafTV* oder einem von *De BeleafTV* benannten Dritten verursacht wurden; b) Modifikation der Geräte; c) Umstellen, Umzug, Neuinstallation der *Geräte* oder daraus resultierende Arbeiten.

2.1.12 Arbeiten zur teilweisen oder vollständigen Überholung der *Apparatur* fallen nicht unter *Wartung*, sondern werden nach Absprache zwischen den Parteien ausgeführt.

2.2 Support

2.2.1 Der *Support* der *Apparatur* umfasst die mündliche (telefonische) und schriftliche (E-Mail) Beratung in Bezug auf die Nutzung und den Betrieb der *Apparatur* sowie gegebenenfalls die Koordinierung zusätzlicher Unterstützung und *Wartung* mit dem Drittanbieter der *Apparatur*. *Support* geschieht im Prinzip auf Basis einer wiederkehrenden Vorauszahlung.